



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Frau Janz

Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2012/0005/1
öffentlich

5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts

Beratungsfolge:

25.01.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz	Beratung
02.02.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) und die Gesamtinvestition der ersten Zeitstufe für das Jahr 2012 bis 2017 mit insgesamt 9.288.400 € für Sanierungsmaßnahmen und 3.105.000 € für Erschließungsmaßnahmen wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 5. Fortschreibung des ABK der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Umsetzung der in der ersten Zeitstufe von 2012 bis 2017 vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen belaufen sich auf 9.288.400 € und der Erschließungsmaßnahmen auf 3.105.000 €. Die daneben entstehenden Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel durch den Rat.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Stadt Beckum ist gemäß § 53 Absatz 1a des Landeswassergesetzes dazu verpflichtet, das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) jeweils im Abstand von 6 Jahren fortzuschreiben.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2012/0005 verwiesen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz hat die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes einstimmig mit folgender Neufassung des Erläuterungsberichts zu Ziffer 17 beschlossen:

„17. Kanalinspektion und -sanierung

Für Kanalinspektionen und -sanierung wurden pauschale Ansätze aufgenommen. Die Ersterfassung ist abgeschlossen. In den Folgejahren fallen Kosten für Wiederholungsuntersuchungen und für Sanierungen von festgestellten Schäden an. Die Stadt Beckum hat den finanziellen Aufwand für diesen Posten gegenüber dem letzten ABK erhöht.

Die Stadt Beckum wird im Rahmen eines Konzeptes festlegen, dass die Schmutzwasser und Mischwasser führenden Hausanschlussleitungen auf Dichtigkeit überprüft werden. Eine Überprüfung von

Regenwasseranschlussleitungen ist nicht vorgesehen. Die Vorgehensweise gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.“

Damit wird empfohlen, auf die Nennung des § 61a Landeswassergesetz, der die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen enthält, zu verzichten. Die Verwaltung hat die Empfehlung des Ausschusses im Erläuterungsbericht berücksichtigt, so dass der Beschlussvorschlag die Änderung mit umfasst.

Anlage/n:

ohne